OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351893/2/GS/LN

Datum:
Linz, 30. Juni 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 22. April 2026, GZ: SO/SH, betreffend Abweisung eines Antrags auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 22. April 2026, GZ: SO/SH, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf), vertreten durch dessen Erwachsenenvertreterin B__, vom 14. April 2026 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf keinen Hauptwohnsitz in C__ angemeldet habe und er somit die sachlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe gemäß § 5 Abs. 2 Oö. SOHAG nicht erfülle.

I.2. Dagegen richtet sich die durch die Erwachsenenvertreterin des Bf eingebrachte Beschwerde vom 11. Mai 2026, in welcher ausgeführt wird, dass der Bf tatsächlich wohnungslos sei und die Hauptwohnsitzbestätigung der D__, dem Antrag beigelegt worden sei. Wenn davon ausgegangen werde, dass diese Bestätigung aufgrund der fehlenden Unterschrift nicht ausreichend sei, so wäre, statt der Abweisung, ein Verbesserungsauftrag zu erteilen gewesen.

I.3. Mit Schreiben vom 19. Mai 2026, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 27. Mai 2026, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Akt dem Gericht zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verfahrensakt sowie dem Zentralen Melderegister. Da sich daraus der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und die Parteien überdies keinen Antrag gestellt haben, konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung gem. § 24 Oö. SOHAG abgesehen werden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der Bf, geboren am tt.mm.jjjj, hat am 14. April 2026, vertreten durch seine Erwachsenenvertreterin B__, bei der belangten Behörde einen Antrag auf die Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe eingebracht.
Diesem Antrag war eine hinsichtlich Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum sowie Kontaktstelle ausgefüllte Hauptwohnsitzbestätigung vom 9. April 2026 beigelegt, welche jedoch weder mit einer Amtsstampiglie noch mit der Unterschrift der Meldebehörde versehen war.

Der Bf ist wohnungslos. Bis 19. Jänner 2026 hatte der Bf seinen Hauptwohnsitz in der E__, F-Straße gemeldet. Seit 20. Jänner 2026 hat er keinen angemeldeten Hauptwohnsitz.

Mit Bescheid vom 22. April 2026 der belangten Behörde wurde der Antrag des Bf mangels Hauptwohnsitzes in C__ abgewiesen.

Im Beschwerdeverfahren wurde keine rechtswirksame Hauptwohnsitzbestätigung nachgereicht.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verfahrensakt, insbesondere dem Beschluss des Bezirksgerichts Steyr über die Bestellung zur gerichtlichen Erwachsenenvertretung und der vorgelegten Hauptwohnsitzbestätigung vom 9. April 2026 sowie der vom Gericht am 22. Juni 2026 durchgeführten Melderegisterabfrage.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG) lauten:

§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden

zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.

§ 21
Anträge

(1) Anträge auf Sozialhilfe können bei der Bezirksverwaltungsbehörde, der Sozialberatungsstelle, der Gemeinde, in deren Bereich sich die hilfesuchende Person aufhält, oder bei der Landesregierung eingebracht werden. Handelt es sich dabei um eine unzuständige Stelle, sind deren Organe zur unverzüglichen Weiterleitung an die zuständige Behörde oder das zuständige Organ verpflichtet.
(2) Antragsberechtigt sind:
1. die hilfesuchende Person, sofern sie volljährig und entscheidungsfähig ist, oder die Person, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung berufen ist,
2. im selben Haushalt lebende Angehörige der hilfesuchenden Personen sowie
3. Einrichtungen, in denen hilfesuchende Personen untergebracht sind.
Der Antrag kann auch die im selben Haushalt lebenden hilfebedürftigen Angehörigen umfassen.
(3) Unter Angehörigen im Sinn des Abs. 2 sind die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner, die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte oder die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner, Kinder und Enkelkinder sowie Stief- und Wahlkinder zu verstehen.
(4) Im Antrag auf Sozialhilfe sind folgende Angaben zu machen und durch entsprechenden Nachweis zu belegen:
1. zur Person und Familien- bzw. Haushaltssituation;
2. zur aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation sowie zum Bezug von Leistungen aus öffentlichen Mitteln (Einkommens- und Vermögensverzeichnis);
3. Wohnsituation;

4. zur Asylberechtigung oder zum rechtmäßigen Aufenthalt gemäß § 5 Abs. 1 oder 4, soweit die fremdenrechtlichen Vorschriften Dokumente zu dessen Nachweis vorsehen;
sofern diesbezüglich erforderliche Unterlagen nicht vorgelegt werden, kommt § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) zur Anwendung.
(4a) Weiters hat die hilfesuchende Person oder die Person, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung berufen ist, die dauernde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder zur Überwindung ihrer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, glaubhaft zu machen oder nachzuweisen, dass ein Tatbestand des § 12 Abs. 3 erfüllt ist.
(5) Wohnungslose Personen müssen anlässlich der Antragstellung eine Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, vorlegen. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der Gemeinde, in deren bzw. dessen Gebiet der Antrag gestellt wird, ist gemäß § 19a Abs. 1 Z 1 und 2 Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, zur Ausstellung einer Hauptwohnsitzbestätigung an die wohnungslose Antragstellerin bzw. den wohnungslosen Antragsteller verpflichtet. Gemeinden, Sozialberatungsstellen, Notschlafstellen, Tageszentren, Streetwork-Büros und Wohneinrichtungen im Sinn des Abs. 2 Z 3 sind bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19a Abs. 1 Z 1 und 2 Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, verpflichtet, als Kontaktstelle zur Verfügung zu stehen.

Die maßgebliche Bestimmung des Meldegesetz 1991 (MeldeG) lautet:

Begriffsbestimmungen
§ 1

[…]
(7) Der Hauptwohnsitz eines Menschen ist an jener Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diese zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen eines Menschen auf mehrere Wohnsitze zu, so hat er jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem er das überwiegende Naheverhältnis hat.
[…]

Hauptwohnsitzbestätigung
§ 19a.

(1) Die Meldebehörde hat einem Obdachlosen auf Antrag nach dem Muster der Anlage D in zwei Ausfertigungen zu bestätigen, dass er den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen in dieser Gemeinde hat (Hauptwohnsitzbestätigung), wenn er
1. glaubhaft macht, dass er seit mindestens einem Monat den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen ausschließlich im Gebiet dieser Gemeinde hat, und
2. im Gebiet dieser Gemeinde eine Stelle bezeichnen kann, die er regelmäßig aufsucht (Kontaktstelle).
(2) Die Kontaktstelle gilt als Abgabestelle im Sinne des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, sofern der Obdachlose hiezu die Zustimmung des für diese Stelle Verfügungsberechtigten nachweist.

(3) Die Hauptwohnsitzbestätigung wird ungültig, wenn der Betroffene gemäß §§ 3 oder 5 bei einer Meldebehörde angemeldet wird oder wenn von einer anderen Meldebehörde eine Bestätigung gemäß Abs. 1 ausgestellt wird. § 4 Abs. 4 gilt mit der Maßgabe, dass anstelle der Abmeldung die Ungültigkeit zu bestätigen ist.
(4) Für Zwecke des 2. Abschnittes sind Bestätigungen gemäß Abs. 1 Anmeldungen und die Ungültigkeitserklärung gemäß Abs. 3 Abmeldungen gleichzuhalten.
(5) § 9 gilt für Hauptwohnsitzbestätigungen entsprechend.

III.2. Zum Oö. SOHAG ist grundsätzlich auszuführen, dass es Ziel dieses Gesetzes ist, all jene zu unterstützen, die ihren Lebensunterhalt nicht aus ihrem Erwerbseinkommen, ihren Ersparnissen, durch Leistungen der Sozialversicherung (bei Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit, im Alter usw.) oder durch die Versorgung seitens unterhaltspflichtiger Angehöriger sichern können. Mithilfe der Sozialhilfe sollen Menschen die laufenden Ausgaben zur Sicherung des Lebensunterhalts wie auch jene fürs Wohnen abdecken, soweit ihnen das ohne die Sozialhilfe nicht möglich ist. Hinsichtlich der Zuerkennung gilt der Grundsatz der Subsidiarität, d.h., die Sozialhilfe wird nur gewährt, wenn und soweit andere Möglichkeiten zur Sicherung des Lebensbedarfs nicht bestehen. Zudem haben die Sozialhilfebezieher bestimmte Bemühungspflichten, worunter auch der Einsatz der Arbeitskraft fällt. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass erklärtes Ziel die Wiedereingliederung von erwerbsfähigen Beziehern/Bezieherinnen in den Arbeitsmarkt ist.

Sozialhilfe kann nach § 5 Abs. 2 Oö. SOHAG nur an Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben. Gemäß Abs. 3 par.cit. sind wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz bei der Behörde nachweisen können, Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.

Die Materialien zum Oö. SOHAG führen hierzu wie folgt aus (vgl Oö. Landtag: Ausschussbericht Beilage 1180/2019, XXXVIII. Gesetzgebungsperiode):
[…] Nach Abs. 2 ist der Hauptwohnsitz sowie der tatsächliche Aufenthalt in Oberösterreich Voraussetzung für eine Leistung der Sozialhilfe, wobei das Erfordernis des tatsächlichen Aufenthalts einschränkend dahingehend zu verstehen ist, dass eine Ortsabwesenheit der bezugsberechtigten Person von bis zu zwei Wochen noch nicht zu einem Anspruchsverlust führen soll (vgl. VfSlg. 20.035/2015). Das formale Kriterium des Hauptwohnsitzes folgt den melderechtlichen Rahmenbedingungen (§ 1 Abs. 7 Meldegesetz).

Abs. 3 stellt wohnungslose Personen gleich, sofern sie eine Hauptwohnsitzbestätigung nach § 19a Meldegesetz bei der Sozialhilfebehörde vorweisen können. […]

Nach § 1 Abs. 7 MeldeG ist der Hauptwohnsitz eines Menschen an jener Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diese zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen.

III.3. In der Beschwerde wird eingewendet, dass eine entsprechende Hauptwohnsitzbestätigung dem Sozialhilfeantrag beigelegt wurde.

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass der Bf seit 20. Jänner 2026 über keinen Hauptwohnsitz verfügt. Als wohnungslose Person kann er seinen tatsächlichen dauernden Aufenthalt mittels Hauptwohnsitzbestätigung nach § 19a MeldeG nachweisen, um die persönliche Voraussetzung für Leistungen der Sozialhilfe zu erfüllen. Vorgelegt wurde jedoch nur der weder durch die zuständige Meldebehörde abgestempelte noch unterschriebene Antrag vom 9. Juni 2026. Als Kontaktstelle wurde die „G__, D__" in der H-Straße angeführt. Eine ausreichende Beweiskraft für den tatsächlichen dauernden Aufenthalt des Bf in Oberösterreich kann hierdurch nicht angenommen werden, zumal es an der durch Stempel und Unterschrift rechtswirksamen Bestätigung durch die Meldebehörde mangelt. Hinzutritt, dass auf telefonische Nachfrage bei der angeführten Kontaktstelle durch die belangte Behörde am 12. Mai 2026 mitgeteilt wurde, dass mangels Identitätsfeststellung bisher keine Wohnsitzmeldung erfolgen konnte.

Der Einwendung, dass der Antrag aufgrund der mangels Unterschrift unzureichenden Bestätigung nicht abzuweisen war, sondern ein Verbesserungsauftrag zu erteilen gewesen wäre, wird entgegengehalten, dass es bis dato zu keiner Nachreichung eines entsprechend ausgefüllt und unterfertigter Hauptwohnsitzbestätigung durch den Bf bzw. seine gerichtliche Erwachsenenvertretung gekommen ist. Eine Zentrale Melderegisterabfrage durch das Gericht am 22. Juni 2026 hat ebenso ergeben, dass es nach wie vor zu keiner Hauptwohnsitzmeldung gekommen ist. Hieraus lässt sich, in Anbetracht der nunmehr seit Antragstellung verstrichenen Zeit von mehr als zwei Monaten, schließen, dass ein durch die Behörde erteilter Mitwirkungs- und Verbesserungsauftrag nicht zu einer anderen Entscheidung geführt hätte.

Im Ergebnis liegt keine rechtswirksame Hauptwohnsitzbestätigung vor und wurde eine solche auch im Beschwerdeverfahren nicht nachgereicht. Der Bf hat folglich keinen Hauptwohnsitz bzw. tatsächlichen dauernden Aufenthalt im Bundesland Oberösterreich und erfüllt somit die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe gemäß § 5 Abs. 2 iVm Abs. 3 Oö. SOHAG nicht.

Die belangte Behörde hat somit folgerichtig den Antrag auf Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe abgewiesen und war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger